

20.01.2025

ANTRAG

der Abgeordneten Antauer, Kainz, Bors und Dipl.-Ing. Dinhobl

betreffend **Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes**

Seit 2014 besteht für die niederösterreichischen Gemeinden die Möglichkeit im eigenen Wirkungsbereich Aufsichtsorgane zu bestellen, die die Einhaltung bestimmter Verwaltungsvorschriften kontrollieren und bei Übertretungen einschreiten können. Diese – ursprünglich in §§ 8a und 8b NÖ Hundehaltegesetz vorgesehene – Kompetenz wurden im Jahr 2016 auf einzelne Tatbestände des NÖ Polizeistrafgesetzes erweitert.

Auf Basis des NÖ Polizeistrafgesetzes dürfen Aufsichtsorgane derzeit in Fällen von verbotener Bettelerei und bei der Konsumation alkoholischer Getränke an öffentlichen Orten trotz des Verbotes aufgrund einer Verordnung des Gemeinderates tätig werden. Sie können insbesondere die Identität von Personen feststellen, Abmahnungen aussprechen oder Organstrafen einheben. Das Einschreiten von Aufsichtsorganen bei weiteren Tatbeständen des NÖ Polizeistrafgesetzes ist derzeit nicht vorgesehen.

In den Bundesländern Steiermark, Oberösterreich und Kärnten besteht ebenfalls die Möglichkeit der Einsetzung von Aufsichtsorganen in den Gemeinden. Die Kompetenzen in ebenjenen Bundesländern gehen allerdings weiter, als jene nach dem NÖ Polizeistrafgesetz. So dürfen die Aufsichtsorgane auch bei Lärmerregungen und Störungen des örtlichen Gemeinschaftslebens, bei Anstandsverletzungen oder bei der Übertretung von ortspolizeilichen Verordnungen tätig werden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Aufsichtsorgane der Gemeinden, gerade in größeren Städten, einen wesentlichen Beitrag bei der Ahndung von Verwaltungsübertretungen leisten können. Die unmittelbare Abmahnung oder die

Einhebung einer Organstrafe zeigen oftmals die beste Wirkung, wenn es um die Abhaltung von weiteren Verwaltungsübertretungen geht. Die Kompetenzen der Aufsichtsorgane der Gemeinden sollen daher erweitert werden, sodass diese beispielsweise auch bei Anstandsverletzungen an öffentlichen Orten (zum Beispiel bei Pöbeleien, Beleidigungen, Verspottungen) oder bei der Übertretung von ortspolizeilichen Verordnungen einschreiten können.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1, 3 und 4

Die rechtlichen Grundlagen für Gemeindegewachkörper und Aufsichtsorgane der Gemeinden werden in den §§ 13 bis 15 (neu) geschaffen. Die (bisherigen) §§ 1b bis 1d können daher entfallen.

Im Hinblick auf den systematischen Aufbau wird die Bestimmung über die Mitwirkung der Bundespolizei in § 16 (neu) unverändert verankert und die Verweise angepasst. Eine Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung des Gesetzes ist daher nicht erforderlich.

In Folge tritt der (bisherige) § 2a an Stelle des (bisherigen) § 2. Der (bisherige) § 2a kann daher entfallen.

Zu Z 2

Im Hinblick auf die Systematik des Gesetzes wird für § 1a – ebenso wie für alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes – eine Überschrift vorgesehen.

Zu Z 5

In § 2 (neu) werden die Bestimmungen des (bisherigen) § 2a weitestgehend unverändert übernommen.

Die rechtliche Grundlage für die Vollziehung von Verordnungen des Gemeinderates durch Gemeindegewachorgane und Aufsichtsorgane der Gemeinden wird in § 13 (neu) geschaffen. Der Abs. 4 des (bisherigen) § 2a kann daher entfallen. In § 2 (neu)

erhält daher der bisherige Abs. 5, die Bezeichnung Abs. 4. Der Verweis in Abs. 3 ist entsprechend anzupassen.

Zu Z 6

§ 13 (neu) wird dahingehend neugegliedert, dass die Überwachung der Vollziehung des § 1 (Verletzung des öffentlichen Anstandes und ungebührliche Erregung störenden Lärms), des § 1a (Bettelei), des § 2 Abs. 1 (Konsumation von alkoholischen Getränken an öffentlichen Orten), des § 6 Abs. 1 (Haltung von gefährlichen Wildtieren), des § 10 Abs. 1 (Verbot des Campierens außerhalb von Campingplätzen) sowie der dazu ergangenen Verordnungen und die Überwachung der Einhaltung der Gebote und Verbote ortspolizeilicher Verordnungen gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG durch die Organe der öffentlichen Aufsicht erfolgen können.

Die Formulierung ist dabei an § 4b des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes, § 9 des Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetzes, § 1b des OÖ. Polizeistrafgesetzes und § 18 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes angelehnt.

Im Übrigen werden in § 13 (neu) die Bestimmungen des (bisherigen) § 1b weitestgehend unverändert übernommen.

Zu Z 7

In § 14 (neu) werden die Bestimmungen des (bisherigen) § 1c unverändert übernommen. Die Verweise werden entsprechend angepasst.

Zu Z 8

In § 15 (neu) werden die Bestimmungen des (bisherigen) § 1d weitestgehend unverändert übernommen. Die Verweise werden entsprechend angepasst. Die rechtliche Grundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Überwachung der Vollziehung aller in § 13 (neu) genannten Vorschriften wird durch die Übernahme der entsprechenden Tatbestände in Abs. 1 sichergestellt. In weiterer Folge ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch die Vollziehung durchzuführen.

Zu Z 9

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der §§ 2 und 13 bis 19 und das gleichzeitige Außerkrafttreten der §§ 1b bis 1d und 2a mit 1. April 2025.

Ferner wird eine Übergangsbestimmung betreffend der Organe der öffentlichen Aufsicht nach diesem Gesetz geschaffen. Aufsichtsorgane, die nach § 1b des bisherigen Landesgesetzes bestellt waren, gelten ab Inkrafttreten der Novelle als Aufsichtsorgane gemäß § 13 (neu). Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich auf die Überwachung der Vollziehung der in § 13 (neu) angeführten Tatbestände.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 30. Jänner 2025 erfolgen kann.